

Richtlinien zur Vereinsförderung

1. Allgemeines

- 1.1 In einem ländlichen Gemeinwesen wie in Ringsheim bieten Vereine viele und oft einzige Chancen zur Begegnung, Nachbarschaft, Freundschaft und Bildung. Sie gewährleisten ein gutes Stück Lebensqualität und erfüllen insoweit kulturelle, allgemeinbildende und sportliche Aufgaben oder fördern das gesundheitliche Wohl der Bevölkerung.
- 1.2 Die öffentlichen Vereine, oft getragen von hohem ideellem wie materiellem Einsatz vieler Bürgerinnen und Bürger, maßgeblich und wirksam zu fördern, ist daher verpflichtende Aufgabe der Gemeinde, wenn auch auf freiwilliger Grundlage. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten.
- 1.3 Die hieraus folgende Notwendigkeit, für unsere Gemeinde Richtlinien zur Förderung der öffentlichen Vereine zu entwickeln, kann jedoch nicht bedeuten, eine umfassende, bis ins einzelne gehende Regelung zu entwerfen, was nahezu einer Regulierung des Vereinsgeschehens gleichkäme. Freiheit zur Vereinsgründung, Vereinsführung und Vereinsgestaltung bleiben selbstverständlich unangetastet. Es sollen vielmehr Initiative, Selbstverantwortung, Gemeinschaftssinn und soziales Engagement nachhaltig erhalten und gefördert werden.
- 1.4 Gleichwohl werden Förderungsrichtlinien schon im Blick auf die treuhänderische Hingabe öffentlicher Gelder, aber auch um des Ansehens der Vereine selbst willen, gewisse förmliche und sachliche Voraussetzungen für eine öffentliche Vereinsunterstützung benennen müssen. Damit wird die Zuwendung und Verwendung der Förderungsmittel für jedermann offenkundig und verständlich und soll von vornherein jeder Anschein von Bevorzugung oder Benachteiligung vermieden werden.

2. Adressaten der Förderung

- 2.1 In der Regel können aus Gründen der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung nur eingetragene Vereine gefördert werden. In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen gemacht werden.

3. Verfahren der Förderung

- 3.1 Der Gemeinderat beschließt mit dem Haushaltsplan gleichzeitig die Höhe der Mittel, die im kommenden Jahr für Vereinsförderung (allgemeine und einmalige Förderung) bereitgestellt werden. Die Bereitstellung von Haushaltsmittel begründet keinen Anspruch auf Zuschußgewährung. Die mögliche finanzielle Förderung ergibt sich aus diesen im Gemeindehaushalt ausgewiesenen Gesamtsummen. Sind diese Mittel erschöpft, kann für das laufende Jahr keine weitere Förderung mehr gewährt werden.
- 3.2 Über die Förderungswürdigkeit, die Förderbedürftigkeit und die Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 3.3 Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag der Vereine gewährt. Anträge sind bis zum 1. Oktober eines Jahres für das kommende Kalender- und Haushaltsjahr bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Nur in Notsituationen oder besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- 3.4 Fördermittel, die nicht bis zum 31.12. des Jahres, für das sie beantragt und bewilligt wurden, abgerufen sind oder deren Verlängerung schriftlich beantragt wurde, verfallen ersatzlos.
- 3.5 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a.) Darlegung der finanziellen Verhältnisse in Form eines Haushaltsplanes sowie Kassenbestand und Notwendigkeit der Zuwendungen,
 - b.) der Antrag auf Zuwendung für Verbands-, Landes- u. sonstige Zuschüsse.
 - c.) belaufen sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf einen Betrag über 2.500 EUR, so sind dem Antrag Vergleichsangebote von verschiedenen Anbietern beizufügen.
 - d.) vom Vereinsvorstand bestätigte Mitgliederliste, der beitragszahlenden Mitglieder, aufgeschlüsselt nach Jugendlichen (18 Jahre und jünger) und Erwachsenen sowie nach Höhe des Mitgliedsbeitrages.

4. Grundsätze der Förderung

4.1 Förderungswürdigkeit der Maßnahme

Gefördert werden nur Maßnahmen, die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Auf Verlangen ist der Gemeinde die Vereinssatzung zu überlassen.

4.2 Förderungswürdigkeit des Vereins

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung eines Vereins setzt seine allgemeine Bereitschaft voraus, der Gemeinde bei besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie anderen Vereinen bei Bedarf mit Räumlichkeiten, Spielflächen, Geräten und Kräften zur Verfügung zu stehen (Kooperationsprinzip).

4.2.1 Die Förderungswürdigkeit eines Vereins richtet sich danach, ob er:

- a) nach außen und für jedermann offen ist.

- b) gezielte Jugendarbeit leistet
- c) sich durch ehrenamtlichen Einsatz auszeichnet
- d) sonst im öffentlichen Interesse ist
- e) einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt.

4.2.2 Ein weiteres Kriterium ist die Mitgliederzahl, insbesondere die Zahl der Jugendlichen (18 Jahre und jünger), des jeweiligen Vereins.

4.2.3 Bei der Förderung sind Verpflichtungen eines Vereins mit Kapitaldienst und Betriebskosten für vereinseigene Anlagen zu berücksichtigen.

4.2.4 Bei der Förderung sind Einnahmen eines Vereins aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen.

4.2.5 Bei der Förderung ist die Nutzung kommunaler Anlagen jeweils zu berücksichtigen.

4.2.6 Ein Verein kann nur gefördert werden, wenn er sein Finanz- und Haushaltsgebaren offenbart und öffentlich einsehbar macht, damit Bonität, Wirtschaftlichkeit, Einnahme- und Ausgabeverhältnisse sowie Spendenwesen stets nachweisbar sind. Die Höhe des Kassenbestandes ist ein weiteres Kriterium.

4.2.7 Nicht gefördert werden:

Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im Vordergrund stehen.

Fördervereine, da deren Aufgabe in der Förderung eines Hauptvereins besteht.

5. Arten der Förderung

5.1 Die zu beantragende Förderung umfaßt

- a.) direkte finanzielle Förderung
- b.) Bereitstellung gemeindeeigener Plätze und Räume
- c.) Sachkosten, die durch Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen entstehen.

5.2 Es wird zwischen laufender allgemeiner Förderung und einmaliger besonderer Förderung unterschieden.

Von den bereitgestellten Haushaltsmitteln entfallen auf:

- | | |
|-----------------------------------|------|
| a.) laufende allgemeine Förderung | 80 % |
| b.) einmalige besondere Förderung | 20 % |

Die Förderung kann durch Darlehen oder Zuschuß gewährt werden.

5.3 Laufende Allgemeine Förderung

5.3.1 Im Rahmen der allgemeinen Förderung werden die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen von Vereinen unterstützt.

5.3.2 Nicht gefördert werden:

- a) die Anschaffung von Trikots, Sportschuhen, Notenmaterial, EDV (Hard- oder Software), usw.
- b) die Einstellung von Fachkräften (Übungsleiter, Trainer, Dirigenten etc.) und deren Bezahlung

5.4 Startförderung

Neu gegründete Vereine können je nach Größe und Umfang einen einmaligen Startzuschuß (Startförderungsbeitrag) von bis zu 250 EUR erhalten.

5.5 Einmalige besondere Förderung

5.5.1 Diese kann nur gewährt werden für Investitionen anlässlich:

- a) Neubauten und Baumaßnahmen an Vereinsstätten und deren Einrichtungen (z.B. Tennisplätze). Die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten tragen in der Regel die Vereine selbst.
- b) Instandsetzungsarbeiten, die durch die Nutzung von gemeindeeigenen und vereinseigenen Einrichtungen entstehen.
- c) Vermögenswirksamer Vereinsanschaffungen:
 - Sportgeräte (sofern sie auch vom Sportbund bezuschusst werden),
 - Musikinstrumente
 - Uniformen für kulturelle Vereine,
 - Kraftfahrzeuge für unterstützende Einrichtungen (z.B. DRK)
- d) größerer, außergewöhnlicher, nicht jährlich wiederkehrender Anschaffungen oder Aufwendungen.

Die Anschaffungen (Ziff. a - d) sind nur förderfähig, soweit eine längerfristige Nutzungsdauer vorgesehen ist.

Es wird keine Förderung für bereits abgeschlossene Maßnahmen gewährt.

5.5.2 Zusätzlich kann eine Förderung gewährt werden anlässlich von besonderen überregionalen (mindestens auf Badischer Ebene) und internationalen Großveranstaltungen, Jubiläen, Ehrungen und dergleichen.

5.5.3 In besonders begründeten Fällen wie unverschuldete, wirtschaftliche Härtefälle, kann der Gemeinderat eine einmalige Stützförderung gewähren.

6. **Höhe der Förderung**

- 6.1 Die **laufende allgemeine Förderung** nach Ziff. 5.3 erfolgt nach dem als Anlage 1 beigefügten Punktesystem. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinien.
- 6.2 Die nach Anlage 1 errechneten Punkte des jeweiligen Vereins werden im Verhältnis prozentual aufgeteilt.
- Die sich hieraus ergebenden Prozentsätze bilden die jeweilige Zuschußhöhe eines Vereins aus den hierfür bereitgestellten Haushaltsmitteln.
- 6.3 Hinsichtlich der **einmaligen, besonderen Förderung** nach Ziff. 5.5 behält sich der Gemeinderat die Entscheidung über den Zuschuß im Einzelfall vor.
- 6.3.1 Bei Baumaßnahmen wird ein von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes Grundstück auf den Zuschußbetrag der Gemeinde angerechnet.
- 6.3.2 Die Auszahlung der Förderung kann in Raten entsprechend dem Durchführungsfortschritt der geförderten Maßnahme erfolgen.
- 6.3.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur auf Vorlage von differenzierten und quittierten Originalbelegen sowie des Zuwendungsbescheids für Verbands-, Landes- und sonstige Zuschüsse.

7. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung dieser Förderungsrichtlinien hat nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.05.1986 zu erfolgen.

8. **Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Ringsheim vom 23.10.1997 außer Kraft.

Ringsheim, den 11. Dezember 2001

D i x a
Bürgermeister

Punktesystem nach Ziffer 6.1:

Leistungen	Punkte
a) nach außen und für jedermann offen	1
b) intensive Jugendarbeit / Gruppenunterricht	10
c) außergewöhnlicher, ehrenamtlicher Einsatz	10
d) ehrenamtlicher Einsatz	1
e) Mitgliedsbeitrag < 50 % der laufenden Ausgaben	2
f) Mitgliedsbeitrag > 50 % der laufenden Ausgaben	5
g) Mitgliedsbeitrag > 50 % der lfd. Ausgaben, je weitere 10 %	1
h) Nutzung vereinseigener Anlagen	10
i) Zahlung von Nutzungsgebühren für gemeindeeigene Anlagen	5
j) besonderes soziales Engagement (z.B. Altenhilfe)	10
k) je angefangene 100 Mitglieder	1
l) Jugendliche (18 Jahre und jünger), je angefangene 10	1
m) Einnahmen aus Gewerbebetrieb	-1 bis -5
n) Nutzung gemeindeeigener Anlagen	-10
o) Investitionskosten / Kapitaldienst	
p) Kassenbestand	

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diesen Richtlinien am 11. Dezember 2001 beschlossen.

Sie wurden entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. April 1986 durch Einrücken in die Ringsheimer Nachrichten vom 10. Januar 2002 bekannt gemacht.

Sie wurden dem Landratsamt Ortenaukreis am 10. Januar 2002 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 10. Januar 2002

D i x a
Bürgermeister
